

deme deswegen angeordneten, und jederzeit mit vier Evangelischen Råthen, und also zwey geistlichen, und eben so viel weltlichen Personen, nebst einem Secretario und Cantzelisten von gleicher Religion, zu bestellenden Evangelischen Consistorio, wobey dann allemahl das Directorium von einem weltlichen geführet werden soll, in geistlichen, und Religions-Sachen frey zu disponiren, alle Macht und Gewalt überlassen, und zu dem Ende sowohl wider die dahin gehörige, und zu Handhabung der Kirchen und Schulen und deren anhangenden Geistlichen, auch andern bishero üblich gewessten Consistorial-Jurium eingeführte und noch ferners nöthig aufzurichtende Kirchen-Schul-Consistorial-Ehe- und andere dergleichen geistliche Ordnungen, nicht das geringste unternehmen, sondern wann allenfalls ein- und anderes daran, zu mehrerer Christlichen Zucht und Aufnahm des Evangelischen Wesens, zu ändern und zu bessern, ein solches der Disposition und Gutdüncken besagten Consistorii lediglich anheim stellen, als auch, auf weiters sich ergebenden Fall, da etwa in einer Sache, ob paritatem votorum, die Consistorial-Råthe different bleiben, und sich darüber nicht vergleichen könnten, oder sonst solche Dinge fürfåhmen, worinnen entweder das ganze Consistorium, oder ein- und anderer Rath davon in specie, unrecht und zu viel gethan zu haben, und deswegen besonders gravirt zu seyn scheinen möchte, Wir, Graf Anton Carl, hierüber Uns keiner Decision anmassen, hingegen die Acta auf eine Evangelisch-Lutherische Theologische, oder, der Umstände Beschaffenheit nach, Juristische Facultæt von ebenmäßiger Religion verschicken, und sodann es auf denselben Ausspruch durchgehends beruhen, wie nicht weniger auch darbey in alle Wege bewenden lassen wollen, daß, zu Vollziehung der Consistorial-Urtheiln und Verordnungen, der bisherige gewöhnliche modus exequendi behalten, und deme zu Folge auch die Beamte, denen jederweilen an sie ergehenden Consistorial-Befehlen gebührende Parition zu leisten schuldig seyn, auch ernstlich von Uns darzu angehalten werden sollen.

Damit nun aber auch mehr-gemeldtes Consistorium in seinem aufrechten Stande immerhin verharren, und weder auf ein- oder andere Weise daraus gerathen möge, so geloben und versprechen Wir, Graf Anton Carl, auffer deme, daß Wir solches entweder an dem Ort, wo es jetzo gehalten wird, noch fernerhin lassen, oder, statt dessen, demselben ein oder mehr andere bequembere Zimmer bey Hoff anweisen wollen, nicht nur allein denen dabey befindlichen Råthen und Bedienten ihre ehrliche und convenable Subsistenz und Unterhalt zu verschaffen, und zum Exempel einem Rath, wann nemlich ein solcher allein bey dem Consistorio stehet, und nicht sonst auch mit anderen Bedienstungen versehen ist, drey hundert Gulden, auffer deme aber nur 50. fl. dem Secretario und Cantzelisten hingegen respective zwey hundert, und hundert

D

Guls